



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

16. September 2020

Nr. 15/2020

Inhalt	Seite
Satzung der Promovierendenvertretung an der Hochschule Nordhausen	2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Satzung der Promovierendenvertretung an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731, 794), und § 8 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung der Promovierendenvertretung an der Hochschule Nordhausen. Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 9. September 2020 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 15. September 2020 genehmigt.

Präambel

Die Promovierendenvertretung der Hochschule Nordhausen repräsentiert alle Doktoranden, die ihr Promotionsvorhaben an der Hochschule Nordhausen bearbeiten. Die Promovierendenvertretung ist die Interessenvertretung der Doktoranden an der Hochschule Nordhausen. Sie bildet keine Doktorandenschaft gem. § 21 Abs. 4 Satz ThürHG und ist keine Mitgliedergruppe im Sinne des § 21 Abs. 2 ThürHG; die Rechtsstellung der Doktoranden als Mitglieder nach § 21 Abs. 1 und 2 oder als Angehörige nach Absatz 3 des ThürHG, sowie die Zugehörigkeit zu einer Doktorandenschaft gem. § 21 Abs. 4 ThürHG an einer anderen Hochschule bleibt durch ihre gleichzeitige Zugehörigkeit zur Doktorandenschaft der Hochschule Nordhausen unberührt.

Sie ermöglicht einen fach- und fachbereichsübergreifenden Austausch zu promotionsrelevanten Belangen und leistet damit einen Beitrag zur Beförderung einer interdisziplinären, kooperativen und internationalen Promotionskultur an der Hochschule Nordhausen. Die Arbeit der Promovierendenvertretung macht die Arbeit der Promovierenden an der Hochschule Nordhausen nach innen und außen sichtbar.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Aufgaben, Rechte, Zusammensetzung und die Wahl der Promovierendenvertretung an der Hochschule Nordhausen.

(2) Doktorand im Sinne dieser Satzung ist, wer von der zuständigen Stelle einer Universität als Doktorand angenommen ist oder eine für das Promotionsverfahren geltende Betreuungsvereinbarung mit einem Universitätsprofessor vorlegen kann und sein Promotionsvorhaben an der Hochschule Nordhausen bearbeitet. Das Promotionsvorhaben wird an der Hochschule Nordhausen bearbeitet, wenn ein Arbeitsverhältnis mit der Hochschule Nordhausen besteht und

1. dieses Arbeitsverhältnis auch zur Förderung der Promotion dient (§ 91 Abs. 4 ThürHG) oder
2. eine sich auf das Promotionsvorhaben beziehende Betreuungsvereinbarung mit einem Professor der Hochschule Nordhausen vorliegt.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Die Promovierendenvertretung hat folgende Aufgaben:

- Formulierung und Vertretung der Interessen der Promovierenden an der Hochschule Nordhausen sowie Abgabe von Empfehlungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten gegenüber allen Organen und Gremien der Hochschule Nordhausen
- Förderung der Vernetzung und des Austauschs der Doktoranden

- Förderung von Strukturen für eine fachliche Unterstützung der Promovierenden untereinander (z. B. Schreibwerkstatt, interne Kolloquien)
- Unterstützung der Promovierenden bei Angelegenheiten des Promotionsverfahrens auf Wunsch der Promovierenden
- Hilfestellung und Beratung für Promotionsinteressierte
- Förderung und Vernetzung von ehemaligen Doktoranden der Hochschule Nordhausen
- Organisation von Weiterbildungsangeboten bezüglich der Promotionsvorhaben der Promovierenden
- Regelmäßiger Austausch mit den Promotionsbeauftragten der Hochschule

(2) Die Promovierendenvertretung nimmt die Rechte und Pflichten entsprechend § 22 ThürHG wahr und bringt sich in die Arbeit der Selbstverwaltung ein.

§ 3

Zusammensetzung, Amtszeit und Vorsitz

(1) Die Promovierendenvertretung hat vier Mitglieder und setzt sich zusammen aus jeweils einem promovierenden Mitglied und jeweils einer Stellvertretung aus jedem Fachbereich der Hochschule Nordhausen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendenvertretung sowie ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel zum 1. Oktober. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden nebst Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Promovierendenvertretung innerhalb der Hochschule und organisiert die Sitzungen der Promovierendenvertretung. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können dadurch abgewählt werden, dass die Promovierendenvertretung mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder (absolute Mehrheit) einen Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit wählt.

§ 4

Organisation

(1) Die Promovierendenvertretung tagt mindestens zweimal im Semester. Sie kann sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Promovierendenvertretung bestimmt einen Vertreter, der an den öffentlichen Sitzungen der Gremien und Organe der Hochschule teilnimmt. Die Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Fachbereichsrats soll in der Regel durch einen Promovierenden des jeweiligen Fachbereichs erfolgen. Der Vertreter erstattet in den Sitzungen gem. Abs. 1 Bericht.

(3) Wird ein Vertreter der Promovierendenvertretung zu einer Sitzung eines Gremiums oder Organs eingeladen, so hat die Einladung an den Vorsitzenden zu erfolgen. Der Vorsitzende kann in Absprache mit seinen Stellvertretern einen Vertreter entsenden.

§ 5

Wahl

(1) Die Wahl der Promovierendenvertretung findet alle zwei Jahre gleichzeitig mit den Wahlen zu den in der Wahlordnung der Hochschule Nordhausen genannten Gremien statt. Wahlleiter ist der Kanzler.

(2) Alle angenommenen Doktoranden werden i.d.R. zu Beginn des Semesters, in dem die Wahl zur Promovierendenvertretung stattfindet, in ein Wählerverzeichnis aufgenommen. Maßgebend ist die

schriftliche Bestätigung der Annahme durch die nach der Promotionsordnung zuständige Stelle einer Universität oder die Vorlage einer vom Universitätsbetreuer unterschriebenen Betreuungsvereinbarung sowie die Bestätigung eines Professors der Hochschule Nordhausen, dass das Promotionsvorhaben an der Hochschule Nordhausen von ihm betreut wird oder die Vorlage einer Betreuungsvereinbarung. Angenommene Doktoranden übermitteln dem Wahlleiter der Hochschule Nordhausen für die Erstellung des vorläufigen und endgültigen Wählerverzeichnisses jeweils die notwendigen Daten der angenommenen Doktoranden in geeigneter Form.

(3) Wahlberechtigt ist, wer als Doktorand gem. § 1 Abs. 2 gilt und in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Dabei bilden die Doktoranden eines Fachbereichs jeweils einen Wahlbereich. Das Wählerverzeichnis ist nach diesen Wahlbereichen zu gliedern.

(4) Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden von den im jeweiligen Wahlbereich wahlberechtigten Doktoranden auf der Grundlage von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Zum Mitglied der Promovierendenvertretung gewählt ist der Kandidat mit den höchsten Stimmzahlen. Zum jeweiligen Stellvertreter ist der Kandidat mit der nächst höheren Stimmzahl gewählt.

(5) Soweit diese Ordnung für die Wahl der Promovierendenvertretung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die Regelungen der Wahlordnung der Hochschule Nordhausen.

§ 6 Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung der ersten nach den Regelungen dieser Satzung gewählten Promovierendenvertretung der Hochschule Nordhausen wird von dem für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Vizepräsident einberufen. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung nachfolgender Promovierendenvertretungen und die Leitung der konstituierenden Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden obliegt dem bisherigen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglicher Geschlechtsidentität.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 15. September 2020

Der Präsident
Hochschule Nordhausen